

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2005-04-18

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Herr Sommer - 280

E-Mail: martin.sommer@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 698 u. 716/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchliche Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

**Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen, bei Personalabbau und Einschränkungen bzw. Schließungen von Einrichtungen und Dienststellen (Sicherungsordnung – KAO) vom 6. Dezember 1995 (Abl. S. 43)
hier: Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. Dezember 2004**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat in der o. g. Sitzung die Arbeitsrechtliche Regelung zur Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen, bei Personalabbau und Einschränkungen bzw. Schließungen von Einrichtungen und Dienststellen (Sicherungsordnung – KAO) vom 6. Dezember 1995 (Abl. S. 43) – Rechtssammlung der Landeskirche Nr. 700 k **mit Wirkung vom 1. Januar 2005** geändert.

Außerdem wurde die Arbeitsrechtliche Regelung zur Sicherung der geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen, bei Personalabbau und Einschränkungen bzw. Schließungen von Einrichtungen und Dienststellen, ebenfalls vom 6. Dezember 1995 mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgehoben. Für die geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt deshalb mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die Sicherungsordnung – KAO in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung.

Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. Dezember 2004 wurden im Amtsblatt 61 Nr. 15 vom 31. März 2005 veröffentlicht.

Zu den Änderungen der Sicherungsordnung gibt der Oberkirchenrat folgende Hinweise:

I. Aufhebung der Sicherungsordnung für die geringfügig Beschäftigten

Nach § 4 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes darf ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Aus diesem Grund und auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gilt die Sicherungsordnung nun sowohl für die geringfügig als auch die teilzeit- und vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.

II. Auf Grund der Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Bestimmungen wurden an einigen Stellen redaktionelle Änderungen notwendig.

In inhaltlicher Hinsicht ergaben sich folgende Änderungen:

Zu § 4 Abs. 4

Die Ergänzung dient der Präzisierung dahingehend, dass die Suche nach einem vergleichbaren freien oder in absehbarer Zeit freiwerdenden Arbeitsplatz sich zunächst auf Dienststellen innerhalb des Kirchenbezirks bezieht und erst wenn dort keine Beschäftigungsmöglichkeit besteht, auch der Land- oder Stadtkreis einzubeziehen ist. Erleichtert wurde auch die Dokumentationsmöglichkeit der Bemühungen des Arbeitgebers um einen Arbeitsplatz bei anderen Dienstgebern. So hat er auf Verlangen seine konkreten Anfragen und die erhaltenen Antworten vorzulegen bzw. glaubhaft zu machen, dass er trotz Rückfrage keine Antwort auf die jeweilige Anfrage erhalten hat. Außerdem wurde die Möglichkeit eröffnet, in begründeten Fällen zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung einen anderen räumlichen Umkreis als den Kirchenbezirk bzw. den nächstliegenden Stadt- oder Landkreis mit einzubeziehen.

Zu § 7 Abs. 2

Hier wurde die neu eingefügte Möglichkeit der Gewährung einer Zulage nach § 19 KAO berücksichtigt. Auf Grund der gesetzlichen Änderungen für die Inanspruchnahme einer Altersrente und unter Berücksichtigung einer Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG für den Bereich der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Diakonischen Werks wurde § 7 Abs. 6 dahingehend ergänzt, dass die persönliche Zulage nur bei Anspruch auf Bezug einer „**ungekürzten Altersrente**“ entfällt.

Zu § 8

Die für die Berechnung des Abfindungsanspruchs sowie des Zeitraums einer Vergütungssicherung nach § 7 maßgebende Beschäftigungszeit wurde dahingehend geändert, dass sich diese nicht nach der Beschäftigungszeit nach § 15 KAO, sondern nach einer Beschäftigungszeit im Geltungsbereich des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evang. Landeskirche in Württemberg richtet, d. h. als Beschäftigungszeiten zählen nur Tätigkeiten bei kirchlichen Dienststellen (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Kirchliche Verbände und die Landeskirche) im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg sowie bei Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e. V.

§ 8 Abs. 1 wurde ferner dahingehend geändert, dass der Höchstabfindungsanspruch von 13 auf **18 Bruttomonatsvergütungen** erhöht wurde, wenn der Mitarbeiter oder

die Mitarbeiterin **eine mindestens 25-jährige Beschäftigungszeit bei demselben Dienstgeber** erreicht hat.

Zu § 10 Abs. 3

Neu eingeführt wurde eine so genannte „Notlagenregelung“. Danach kann in begründeten Einzelfällen durch Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission von der Sicherungsordnung teilweise oder ganz abgewichen werden.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Die Sicherungsordnung in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage
Sicherungsordnung